



§ 1 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Pflege und der Förderung von Sport- und Bewegungsarten, sowohl für jedermann, als auch im Bereich des Wettkampfsportes. Dabei wird insbesondere beabsichtigt das Interesse von Jugendlichen an diesen Sport- und Bewegungsarten zu wecken und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und versende etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V., des Landessportbundes, des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. und des Westfälischen Tennisverbandes.

§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Brukteria 1949“ und hat seinen Sitz in Hörstel-Dreierwalde. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und wird daher mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, sowie ordentlichen Mitgliedern ohne Altersbegrenzung.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung und die Statuten des jeweiligen Fachverbandes anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben das Recht zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Übungstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.



5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c. Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d. Wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhaltens
 - e. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, wenn 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag des Betroffenen zustimmen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der



Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.
4. Bei Zahlungsverweigerung von Beiträgen kann der Vorstand Rechtsmittel in Anspruch nehmen.
5. Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. 1. Vorsitzende(r)
 - b. 2. Vorsitzende(r)
 - c. Geschäftsführer(in)
 - d. Kassierer(in)
 - e. Sozialwart(in)
 - f. Leiter(innen) der Abteilungen
 - i. Breitensport
 - ii. Alte-Herren-Fußball
 - iii. Damen-Fußball
 - iv. Jugend-Fußball
 - v. Senioren-Fußball
 - vi. Tennis



vii. Tischtennis

g. Schriftführer(in) der Jugend-Fußball-Abteilung

Sollten sich neue Abteilungen bilden bzw. vorhandene auflösen, wird der Vorstand entsprechend ergänzt bzw. reduziert.

Zum Erweiterten Vorstand zählen – neben den vorab genannten – die Mitglieder des Förderausschusses sowie die Ehrenvorsitzenden.

2. Der/die 1. Vorsitzende(r) und der/die 2. Vorsitzende(r) sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jede(r) von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € belasten, ist der/die 1. Vorsitzende(r), bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende(r) befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über die Budgets der einzelnen Abteilungen verfügen die jeweiligen Abteilungsverantwortlichen. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Budgets der einzelnen Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungen verwaltet. Hierüber ist sowohl der jeweiligen Abteilung, wie auch dem/der Kassierer(in) Rechenschaft abzulegen.
6. Der Spielbetrieb untersteht dem/der Leiter(in) der jeweiligen Abteilung.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bzw. bestätigt, soweit sie von den einzelnen Abteilungen gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Neuwahl des Vorstandes nicht zustande, dann muss innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem von den vorab genannten bestimmten Vertretern berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende(r) bzw. der/die 2. Vorsitzende(r) binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich oder durch Aushang einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl / Bestätigung der Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Festsetzung der Beitragsordnung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende(r), bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende(r), bei Verhinderung beider ein von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzungen dem entgegenstehen.

VEREINSSATZUNG

SV Brukteria Dreierwalde 1949 e.V., Sitz Dreierwalde



4. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.
5. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 VERMÖGEN

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz (Ortsverein Dreierwalde).

Die Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2003 einstimmig beschlossen und ist seit diesem Zeitpunkt rechtswirksam. Auf der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2014 wurde der Name des Vereins auf den verbandsseitig geführten Namen geändert.

Gezeichnet 31. Januar 2014

Stefan Reckers (1. Vorsitzender), **Matthias Wieschemeyer** (2. Vorsitzender),
Reinhold Zumwalde (Geschäftsführer), **Norbert Steggemann** (Kassierer)